Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870. wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. Dezember / 8. Oktober 1861. auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft vom 7. Dezember / 8. Oktober 1861. wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel, insoweit sich dieselbe gemäß §. 46. des Bundesgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869., beziehungsweise Artikel 47. des über denselben Gegenstand zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrages vom 18. März d. J. noch in Geltung befindet, auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet, unter Aufhebung der über diesen Gegenstand zwischen dem Großherzogthum Hessen und den früheren Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt geschlossenen Konventionen, nämlich:

1) der mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft vom 27. Dezember 1822. / 17. Januar 1823., sowie der weiteren wegen Ausdehnung dieser Uebereinkunft in den Jahren 1823., 1826., 1838. und 1854. getroffenen Vereinbarungen,

2) der mit dem Herzogthum Nassau wegen Verhütung der Forstfrevel ꝛc. abgeschlossenen Uebereinkunft vom 21./8. Januar 1822.,

3) der mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung sowohl der Forst-, Jagd- und Fischerei-, als auch der Feld- und solcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baum-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1870.

Baumpflanzungen außer den Forsten, sowie an Wasserbauanlagen begangen werden, vom $\frac{\text{14. März}}{\text{10. April}}$ 1837.,

4) der mit der freien Stadt Frankfurt wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern abgeschlossenen Uebereinkunft vom 15. März 1853.,

auszudehnen, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern vom 17. Oktober d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Dezember 1870.

v. Thile.

(Nr. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Flatow im Regierungsbezirk Marienwerder beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Flatow das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Flatow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Flatower Kreises auf dem Kreistage vom 30. Januar 1869. beschlossen worden, neben den durch die Privilegien vom 20. März 1854. und 7. Juli 1857. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 169. und für 1857. S. 629.) genehmigten Anleihen von 150,000 Thalern und von 50,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke eine dritte Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler à 1000 Thaler,
25,000 „ à 500 „
= 50,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Zeitpunkt der Vollendung der beabsichtigten Chausseebauten ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Flatower Kreises

Littr. ..... **№** .....

über

...... **Thaler Preußisch Kurant,**

III. Emission.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Januar 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Flatower Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Flatower Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Rückzahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Flatow.

Wenn der Betrag dieser Obligationen nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Flatow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons, von № 1. bis 12., mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Flatower Kreises

III. Emission

Littr...... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 24. Juni 18.. bis 2. Juli 18.., resp. vom 28. Dezember 18.. bis 6. Januar 18.. an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst (in Buchstaben) .... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant.

Flatow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, unterm 15. November 1869. und 5. März 1870. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag des gedachten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in Apoints von 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1877. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, innerhalb eines Zeitraums von 14 Jahren zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 2. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hildesheim.

Obligation

des

Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine,

Littr...... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant

IV. Emission.

Auf Grund der durch die Königliche Landdrostei zu Hildesheim mittelst der Reskripte vom 18. Januar und 6. September 1870. genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, vom 15. November 1869. und 5. März 1870. wegen Aufnahme einer Anleihe von 30,000 Thalern bekennt sich der unterzeichnete Ausschuß der Wegeverbandsvertretung der Voigtei Hohenhameln Namens des gedachten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Kurant, welche für den Landstraßenbau im Wegeverbandsbezirke kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1877. an innerhalb eines Zeitraums von 14 Jahren aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt durch den Ausschuß der Wegeverbandsvertretung vom Jahre 1876. an in dem Monate September jeden Jahres. Der Wegeverband behält sich jedoch die Befugniß vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu vermehren, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, sowie in den Amtsblättern für Hannover und für den Landdrosteibezirk Hildesheim, in der Hildesheimer und Peiner Zeitung, im Falle des Eingehens der letzteren in einem anderen mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu bestimmenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in ganzjährigen Terminen am 2. Januar, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt lediglich gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kasse des Wegeverbandes Hohenhameln, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine und der Talon zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der Allgemeinen bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Königlichen Amte Peine anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ganzjährige Zinskupons für fünf Jahre bis zum 2. Januar 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünf- beziehungsweise vierjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kasse des Wegeverbandes Hohenhameln gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hohenhameln, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hildesheim.

Erster (bis fünfter) Zinskupon (I.) Serie

zur

Obligation des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine,

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über Einhundert Thaler

zu fünf Prozent Zinsen über fünf Thaler.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Wegeverbands-Obligation für das Jahr vom 1. .... 18.. bis 1. .... 18.. mit fünf Thalern bei der Kasse des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln.

Hohenhameln, den ..ten .... 18..

Die laut Beschlusses der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln beauftragten Ausschußmitglieder.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hildesheim.

T a l o n.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine (IV. Emission), Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen die ....te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kasse des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln.

Hohenhameln, den ..ten .... 18..

Die laut Beschlusses der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln beauftragten Ausschußmitglieder.

(Nr. 7759.)

(Nr. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Fischhauser Kreises auf dem Kreistage vom 15. Oktober 1869. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch das Privilegium vom 22. Februar 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 507. ff.) genehmigten Anleihe von 170,000 Thalern hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke eine zweite Anleihe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	à 500	Rthlr.,
10,000	=	à 200	=
10,000	=	à 100	=
5,000	=	à 50	=
= 30,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 7. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Fischhauser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Oktober 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Fischhauser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von dreißig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, in dem Fischhauser Kreisblatte, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, sowie in einer zu Königsberg und in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und am 31. Dezember jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Fischhausen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Fischhausen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Fischhausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Fischhausen, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission des Kreises Fischhausen.

Bemerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Fischhauser Kreises

II. Emission ..... Serie

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen .... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Fischhausen.

Fischhausen, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission des Kreises Fischhausen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Bemerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Fischhauser Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fischhauser Kreises, II. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Fischhausen, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Fischhausen, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission des Kreises Fischhausen.

Bemerkung.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Salzwedel im Regierungsbezirk Magdeburg beschlossenen Bau der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Salzwedel das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 9. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).